

Einkaufsbedingungen der Firma DMS Metall- und Schweißtechnik GmbH

1. Geltungsbereich

Soweit abweichende Vereinbarungen nicht schriftlich getroffen werden, gelten für Verträge mit Lieferanten die folgenden Einkaufsbedingungen.
Schweigen auf übersandte Lieferbedingungen, die von dem Nachstehenden abweichen, gilt nicht als Zustimmung.

2. Vertragsschluß und Vertragsänderungen

Einkaufsverträge und deren nachträgliche Abänderung bedürfen der Schriftform.
Auftragsbestätigungen werden zweifach, für jede Bestellung/Kommission separat, unter Angabe der Kommissions-Nummer erbeten.

3. Preis

Alle in der Bestellung genannten Preise sind fest und erfahren keinerlei Änderung, auch nicht, wenn in den Lieferbedingungen des Lieferanten Änderungen vorgesehen sind.
Die Versandkosten, insbesondere Verpackungskosten, übernimmt der Lieferer, frei der von uns aufgegebenen Versandanschrift.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Der Kaufpreis wird nach 90 Tagen nach Lieferung der Ware und Eingang der Rechnung fällig.
- b) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen sind wir zu einem Abzug von 3% Skonto berechtigt.
- c) Anzahlungen und Vorauszahlungen werden nur bei schriftlicher Vereinbarung geleistet.

5. Rechnungsstellung

- a) Rechnungen werden in 2facher Ausfertigung, für jede Bestellung bzw. Kommission separat, erbeten.
- b) Die Rechnungen müssen die Kommissions-Nummer enthalten. Rechnungen ohne Kommissions-Nummer können nicht beglichen werden.
- c) Die Rechnung kann nur dann beglichen werden, wenn der Lieferer ausführliche und prüffähige Lieferscheine erbringt.
- d) Auch bei Rechnungsbeträgen unter € 50,- ist die Mehrwertsteuer getrennt auszuweisen.

6. Versand

Jeder Sendung sind in einfacher Ausfertigung Lieferscheine und Versandanzeigen beizulegen. Duplikat-Frachtbriefe sind der Rechnung beizufügen.
Der Lieferer trägt die Versandgefahr.

7. Kommissions-Nummer und Anlieferungsort

Im gesamten Schriftwechsel, insbesondere auf Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Expreßgutabschnitten und Rechnungen sind die Kommissions-Nummern und der Anlieferungsort anzuzeigen (vgl. insbes. 2. und 5.).

8. Lieferzeit

- a) Eintretende Verzögerungen in der Lieferung hat der Lieferer unverzüglich nach Bekanntwerden, jedoch vor Ablauf der Lieferzeit unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
Eine Anerkennung des neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.

- b) Bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine und Lieferfristen ist die Firma berechtigt, ohne in Verzugsetzung und ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
- c) Alle Kosten und Schäden, die der Firma durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Lieferer zu tragen, ohne dass die Verzugsvoraussetzungen vorzuliegen haben.
- d) Teil-, Voraus- oder Mehrlieferungen können nur bei einer entsprechenden Vereinbarung erfolgen.

9. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang tritt mit Beginn des Abladens von dem LKW an der Verwendungsstelle ein.
Beim Anlagenbau bleibt jegliches Risiko beim Auftragnehmer bis zur Abnahme der Anlage durch den Endkunden.

10. Wareneingangsprüfung

Eine stichprobenartige Wareneingangsprüfung hinsichtlich Menge und Qualität erfolgt in unserem Fertigungswerk in Tatabanya/Ungarn und kann bis zu 4 Wochen nach Anlieferung in unserem Zentrallager Gelsenkirchen in Anspruch nehmen.

11. Gewährleistung

Der Lieferer leistet – auch ohne rechtzeitige Mängelrüge – Gewähr für die einwandfreie Beschaffenheit der Liefergegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Güte des Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, zweckmäßige Konstruktion, und zwar 2 Jahre und 4 Wochen nach VOB, beginnend mit dem Tage der Abnahme der kompl. Anlage durch den Bauherrn.
Alle uns aus mangelhaften Lieferungen entstehenden Kosten infolge unmittelbarer und mittelbarer Schäden übernimmt der Lieferer.
In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen in uns geeigneter Weise auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen.

12. Haftung

Über die vorstehenden Bedingungen hinaus haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Verletzung fremder Schutzrechte. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften usw.

13. Rücktritt von Unteraufträgen

Falls ein der Firma erteilter Auftrag zurückgezogen wird, ist die Firma berechtigt, von dem Lieferer erteilten Auftrag ebenfalls zurückzutreten.

Wir behalten uns vor, die gesamte Lieferung oder Teile dieser zur Gutschrift zurückzugeben, falls unser Auftraggeber zwischenzeitlich bauliche Veränderungen – ohne unser Verschulden – vornimmt, die diese Bestellung ganz oder teilweise hinfällig machen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Reinbek Erfüllungsort und Gerichtsstand. Ferner ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht maßgebend.